

I. Honorarsatzung VHS-Zweckverband Hilden-Haan

1. Allgemeines

- Die Honorare für die freiberuflich tätigen Dozentinnen und Dozenten zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden von der jeweils zuständigen Fachbereichsleitung nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt.
- Das Honorar wird im Dozentenvertrag schriftlich vereinbart und in der Regel nach Veranstaltungsende überwiesen.
- Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und – nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises – tatsächlich durchgeführte Leistungen.
- Bei rechtzeitiger Absage von Kursen und Veranstaltungen durch die VHS wird kein Ausfallhonorar gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung ist in Ausnahmefällen möglich.
- Sollten Kurse oder Veranstaltungen kurzfristig, aus Gründen, die die Dozentin/der Dozent nicht zu verantworten hat, ausfallen, werden die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.
- Für die Vorbereitung nicht durchgeführter Veranstaltungen wird kein Honorar gezahlt.

2. Honorarsätze

Grundlage für die Berechnung des Honorars ist die Unterrichtsstunde (UStd.) mit 45 Minuten.

2.1 Lehrveranstaltungen

Für standardisierte Veranstaltungen im Regelkursprogramm mit sich wiederholenden Kursinhalten	20,- € pro UStd.
Für Veranstaltungen, deren Durchführung besondere Fachkenntnisse erfordert oder die höhere Anforderungen an die Vermittlungsmethodik stellen	22,- € pro UStd.
Für Veranstaltungen, die einen hohen Innovationsgrad haben bezogen auf Inhalte, Methodik und Didaktik und/oder deren Durchführung eine besondere Qualifikation erfordert, die über die allgemeinen Kompetenzanforderungen des Fachbereichs deutlich hinausgeht	25,- € pro UStd.

2.2 Zu- und Abschläge

(a) Bei Dozentinnen und Dozenten mit geringer Unterrichtserfahrung in der Erwachsenenbildung beträgt das Honorar im ersten Semester in der Regel jeweils einen Euro weniger pro Unterrichtsstunde.

(b) Bei Veranstaltungen und Maßnahmen mit Finanzierung über sogenannte Drittmittel sind die Maßgaben der Auftrags- oder Zuwendungsgeber zu berücksichtigen (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Das Honorar darf aber nicht geringer als unter Ziffer 2.1 genannt sein.

(c) Für Vor- und Nachbereitungen kann das Honorar in Absprache mit der Fachbereichsleitung erhöht werden.

(d) Die jeweilige Fachbereichsleitung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Honorarvereinbarungen treffen.

2.3 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen

Für Vortrags- oder Diskussionsveranstaltungen, künstlerische Darbietungen, Projekte oder ähnliche Sonder- bzw. Einzelveranstaltungen kann je nach Aufwand bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ein pauschales Gesamthonorar von bis zu 300,- € vereinbart werden. Sind darüberhinausgehende Honorare durch sogenannte Drittmittel oder Kooperationspartner gedeckt, ist das Honorar frei verhandelbar.

2.4 Exkursionen

Für die Leitung von Studienreisen und Exkursionen wird ein Honorar nach Aufwand vertraglich vereinbart. Das vertraglich vereinbarte Honorar ist Teil der Deckungsbeitragsrechnung und kann auch dann nicht erhöht werden, wenn sich die Dauer der Veranstaltung durch äußere Umstände, die die VHS nicht zu vertreten hat (z.B. Stau auf der Autobahn etc.), gegenüber der ursprünglichen Planung verlängert.

2.5 Auftragsschulungen

Bei Erstellung eines individuellen, speziell auf die Wünsche eines Auftraggebers zugeschnittenen Weiterbildungsangebotes für eine Firma, Behörde oder Privatperson, bei dem besondere Anforderungen an die Konzeptentwicklung, Unterrichtsgestaltung o.ä. erforderlich sind, können von 2.1 abweichende Honorare vereinbart werden, sofern mindestens der haushalterisch erforderliche Kostendeckungsgrad der Veranstaltung erreicht wird.

2.6 Sonstige Leistungen

2.6.1 Beratung

Soweit Beratungen zum Kursangebot der VHS von Honorarkräften angeboten werden, erhalten diese ein Honorar in Anlehnung an Ziffer 2.1 bzw. 2.2. Bei drittmittelfinanzierten Beratungen (Bildungsscheck, BBE, PiE, Anerkennungsberatung, Sprachberatung, etc.) wird das Honorar nach den Maßgaben der Auftrags- oder Zuwendungsgeber vereinbart.

2.6.2 Prüfungen, Korrekturen und unterrichtsbezogene Konzepte

Für die Abnahme von schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Korrekturen von Prüfungsarbeiten sowie die vereinbarte Erstellung von Unterrichtsmaterial bzw. unterrichtsbezogenen Konzepten werden je nach Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad gesonderte Honorare durch die Fachbereichsleitung festgelegt. Grundlage hierfür sind die Empfehlungen der Prüfungsanbieter im Bereich Sprachen und berufliche Bildung.

2.6.3 Berechnung von Online-Lehreinheiten

Bei Kursen, die aus einer Kombination aus Online-Lerneinheiten und Präsenzphasen bestehen oder solchen, die ausschließlich online durchgeführt werden, gilt, dass Online-Einheiten entsprechend den Präsenzphasen vergütet werden.

2.6.4 Fortbildungen

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen u.ä. werden im Regelfall keine Honorare gezahlt mit Ausnahme von Fachkonferenzen im Auftrag von Zuwendungsgebern (z.B. Deutsch als Fremdsprache).

Entstehende Kosten (Tagungsgebühren, Fahrtkosten, usw.) können übernommen werden, wenn die Teilnahme mit Zustimmung der Fachbereichsleitung erfolgt.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten im Rahmen der Kursdurchführung werden mit 0,30 € pro Entfernungskilometer zwischen Wohn- und Veranstaltungsort für Hin- und Rückweg vergütet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. Mögliche Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

4. Inkrafttreten

Die Honorarsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Die Honorarsatzung vom 22.06.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

II. Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Honorarsatzung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, (§ 7 Abs. 6 GO),
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 21.11.2022

Dr. C. Pommer
Verbandsvorsteher